

24.11.2009

Sitzungsvorlage Nr. 186/09

Neustrukturierung der ambulanten Suchtberatung im Kreis Unna; Vorbereitung der Umwandlung der Anonymen Drogenberatung Unna e.V. (ADU) in eine gemeinnützige GmbH

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.12.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.12.2009
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	53 , Gesundheit und Verbraucherschutz	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	53.06 , Sozialpsychiatrischer Dienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	53.06.02 , Ambulante Suchtberatung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt den Landrat,

- für die Anonyme Drogenberatung Unna e.V. (ADU) einen Wechsel der Rechtsform in eine gemeinnützige GmbH vorzubereiten und die ADU damit in eine Organisationsstruktur zu überführen, die dem zwischenzeitlich erlangten Geschäftsvolumen und der Tätigkeit der Einrichtung gerecht wird,
- in der Mitgliederversammlung der ADU das Verfahren zur Umwandlung des Vereines in eine gemeinnützige GmbH entsprechend des als Anlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages einzuleiten,
- eine Leistungsbeschreibung und einen Wirtschaftsplan der gemeinnützigen GmbH vorzulegen und die zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz notwendigen Schritte einzuleiten,
- nach Gründung der gemeinnützigen GmbH eine Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung und Form der Zusammenarbeit abzuschließen.

Begründung der Vorlage

Bereits am 14.10.2003 hat der Kreistag der Handlungsempfehlung der Kreisgesundheitskonferenz zur Neuorientierung der Suchtarbeit im Kreis Unna mit dem „Ziel einer bedarfsgerechten Suchthilfe unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen“ zugestimmt. Nach Abschluss eines Erprobungs- und Diskussionsprozesses in Bezug auf eine suchtmittelübergreifende Arbeit hat der Kreistag den Landrat mit Beschluss vom 05.07.2005 beauftragt, ein Konzept für eine Neustrukturierung der gesamten Suchtkrankenhilfe im Kreis Unna mit inhaltlicher, suchtmittelübergreifender und räumlicher Vernetzung des Suchthilfeangebotes möglichst aus einer Hand zu erarbeiten. Die Neustrukturierung sollte bedarfsgerecht und in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen.

Unter Federführung des Kreises Unna berieten zum einen die Geschäftsführungen und Vorstände der in der Suchtkrankenhilfe tätigen Träger die strukturellen Veränderungen und einigten sich – nachdem das Vereinsmodell wegen des hohen Risikos ausschied – auf die duale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeinnützige GmbH und den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPDi) des Kreises Unna. Regelungen zur Finanzierung der Gesellschaft wurden entwickelt und Festlegungen zum Versorgungs- und Leistungsstandard im Wege einer umfassenden Mitarbeiterbeteiligung durch die Fachspezialisten der Einrichtungen getroffen.

Zu den unterschiedlichen Entwicklungsständen in der politischen Beratung bis heute wird auf die in dieser Angelegenheit erstellten Sitzungsvorlagen 134/03, 094/05, 110/05, 045/07, 110/07, 153/07, 110/08, 192/08 und 192-1/08 sowie zahlreiche Sachstandsberichte (22.08.05, 07.11.05, 30.01.06, 02.05.06, 13.03.07, 04.09.07, 06.05.08) verwiesen.

Die beabsichtigte Gründung einer gemeinnützigen GmbH unter dem Vorsitz der Diakonie Ruhr-Hellweg scheiterte trotz zuletzt zusätzlich angedachter Mitgliedschaft aller in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis vertretenen Träger, der Stadt Unna und dem Kreis Unna als Gesellschafter. Zwischenzeitlich hat die Diakonie Ruhr-Hellweg erklärt, für den Vorsitz nicht mehr zur Verführung zu stehen. Damit können die ursprünglich verfolgten Ziele nicht mehr erreicht werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, allein für die ADU eine tragfähige und zukunftssichere Lösung zu erarbeiten.

In den letzten Jahren erfolgte aufgrund der Abhängigkeit der ADU von öffentlichen Zuschüssen eine verstärkte Ausrichtung an wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die ebenfalls zunehmende Belastung öffentlicher Haushalte, insbesondere des Kreises Unna, führt auch bei der ADU zu einer Zunahme wirtschaftlicher Risiken und macht eine Anpassung an die veränderten Bedingungen erforderlich. Damit rückt der ursprünglich rein ideelle Zweck (§ 21 BGB) zwangsläufig in den Hintergrund.

Neben vereinsorganisatorisch und systembedingt unzureichender Schnelligkeit von Entscheidungen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind wirtschaftliche Qualifikationen unter dem Blickwinkel der Betriebsführung nur eingeschränkt vorhanden. Darüber hinaus haftet der ehrenamtliche Vorstand u.a. für die Verwendung von Zuschussmitteln. Der Vorstand hat aus zeitlichen (und fachlichen) Gründen nur bedingten

Einfluss auf die Haftungstatbestände. Damit fallen Haftung und praktische Verantwortung auseinander. Daneben hat sich gezeigt, dass wirtschaftliche Betätigungen (vgl. Aktivitäten der ADU im Bereich des Betreuten Wohnens) wesentlich riskanter sind, als die rein ideellen Tätigkeiten. Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten erfordern umfangreiche Planungen und Kontrollen seitens der leitenden Gremien. An der Wahrnehmung ihrer ursprünglich ideell geprägten Aufgaben werden sie dadurch gehindert. So ist der ehrenamtliche Vorstand nach dem BGB einerseits geschäftsführendes Organ, trifft aber trotz angestelltem Geschäftsführer im Einzelfall auch Geschäftsführungsentscheidungen. Andererseits übernimmt der Vorstand die Aufsicht über die angestellte Geschäftsführung. Diese Vermischung von Ausführung und Kontrolle stellt einen künftig zu vermeidenden Risikofaktor dar. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel aufgrund ihrer Größe und Tagungsfrequenz zu einer qualifizierten Kontrolle des Vorstandes nicht in der Lage.

Mit der zu gründenden gemeinnützigen GmbH sollen die o.a. Nachteile der Vereinsstruktur vermieden und grundsätzliche Vorteile der GmbH genutzt werden. Die angestehte gemeinnützige GmbH vereint die Vorteile der auf gewerbliche Aktivität gerichteten Rechtsform der GmbH mit den Steuervorteilen, die eine Gemeinnützigkeit bietet.

In einer GmbH sind die Gesellschafter die Entscheidungsträger. Eine einfache und stringente Geschäftsführung ist möglich. Geschäftsanteile sind übertrag- und aufteilbar. In der Außendarstellung ist eine professionelle Wirkung zu erwarten, die auch im Wohlfahrtssektor durch die Gemeinnützigkeit nicht nachteilig erscheinen wird. Selbst aufwändige Buchführungs- und Bilanzierungspflichten sind mit Blick auf die Transparenz und Möglichkeiten der Prüfung und Kontrolle zu befürworten.

Zu berücksichtigen ist die Notwendigkeit der Bereitstellung des Gründungskapitals in Höhe von 25.000 € sowie der Gründungskosten in Höhe von ca. 6.000 € (u.a. Beraterkosten für Gesellschaftsvertrag, Eröffnungsbilanz und Wirtschaftsplan, Notargebühren, Registerkosten, Kosten der Veröffentlichung).

Zweck der Gesellschaft soll die Beratung und Betreuung von Suchtgefährdeten und Menschen mit Suchtproblemen sowie deren Angehörigen unabhängig von Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht sicherstellen. Ferner soll die Gesellschaft der Prävention sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über Suchtproblematiken, Suchtgefahren und deren Ursachen dienen. Der Gesellschaftszweck soll insbesondere durch ambulante Beratung, Information und Aufklärung für Menschen mit Suchtproblemen, Suchtgefährdete, Angehörige sowie Information, Aufklärung für Menschen mit Suchtproblemen verwirklicht werden.

Eine Änderung bzw. Erweiterung des Zwecks ist denkbar, ebenso wie die Möglichkeit, Aufgaben bzw. Angebote von anderen Trägern durch die gemeinnützige GmbH zu übernehmen, sofern dies sinnvoll, wirtschaftlich oder notwendig erscheint.

Die Verwaltung beabsichtigt dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz die endgültige Fassung des Gesellschaftsvertrages nach Abschluss der Gespräche mit der Stadt Unna zur weiteren politischen Beratung vorzulegen.